

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
9 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	47	36 Öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Samtgemeinde Artland</b>	49
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>		37 <b>Stadt Quakenbrück</b> - Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 79 "Schützenhof"	49
35 Satzung der <b>Samtgemeinde Neuenkirchen</b> über die Betreuung der Grundschulkinder in den Ferien (Ferienbetreuungssatzung)	47	38 Haushaltssatzung des <b>Wasserverbandes Wittlage</b> für das Haushaltsjahr 2024	50
		39 Bekanntmachung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 291 „Michaelisschule“ mit Örtlichen Bauvorschriften	51
		40 Jahresabschluss 2022 des Abwasserwerkes der <b>Stadt Bad Iburg</b>	52
		41 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Rieste</b> für das Haushaltsjahr 2024	53

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

9

### Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	526-boh-11003-23	
Baugrundstück:	Bohmte, In den Dieken ~	
Gemarkung:	Bohmte	Bohmte
Flur:	29	29
Flurstück(e):	1/3	1/4

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG (11-10437-23)  
Biogasanlage Bohmte Nord: Austausch eines Gasspeicherdaches

Der Antragsteller plant den Austausch des Gasspeicherdaches des Gärrestlagers der Biogasanlage Bohmte Nord in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 29, Flurstücke 1/3 und 1/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVP) eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVP) kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.02.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2024

### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

35

### Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen

## über die Betreuung der Grundschulkinder in den Ferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund § 10 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBL. S. 111) und in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Neuenkirchen bietet in den Schulferien als eine freiwillige Leistung eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an.
- (2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschüler (Klasse 1– 4), aus allen Grundschulen der Samtgemeinde Neuenkirchen zur Verfügung. Das Angebot ist auf maximal 50 Plätze begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.
- (3) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle und spannende Ferienaktivitäten angeboten.

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird in den Osterferien (2 Wochen), den Sommerferien (4 Wochen) und den Herbstferien (2 Wochen) angeboten. In den Weihnachts- und Pfingstferien, sowie an den Brückentagen und den gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (2) Die Betreuung wird von Montag bis Freitag an einem zur Verfügung stehenden Grundschulstandort in der Samtgemeinde Neuenkirchen angeboten.
- (3) Es stehen alternativ zwei Kernbetreuungszeiten zur Auswahl:
  - a. Vormittags von 07:30 bis 13:00 Uhr
  - b. Ganztags von 07:30 bis 15:00 Uhr
- (4) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

### § 3 Aufnahme/ Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraumes.
- (2) Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze vorrangig an Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigte die, während der Ferienzeiten, einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, an einer Bildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen oder die einen Angehörigen pflegen. Ein weiteres Kriterium zur Vergabe der Betreuungsplätze ist die Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.

- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigten diese Satzung und die darin enthaltenen Entgelt an.
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraumes möglich.

### § 4 Betrieb

- (1) Kinder sind spätestens bis 08:00 Uhr zu bringen und spätestens zum Ende der Betreuung abzuholen. Bei Ausflügen und Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, sind die Kinder spätestens zu dem Zeitpunkt zu bringen, zu dem die jeweilige Veranstaltung beginnen soll.
- (2) Von den Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigten ist anzugeben, wer berechtigt ist das Kind abzuholen. Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
- (3) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit Kinder ausgeschlossen werden, die die Betreuungsarbeit wesentlich beeinträchtigen oder gefährden.
- (4) Kinder, die zur Ganztagsferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

### § 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Ablauf der Betreuungsdauer. Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Sorgeberechtigten für das Kind verantwortlich.

### § 6 Betreuungsentgelte

- (1) Die Samtgemeinde Neuenkirchen erhebt für die Ferienbetreuung eine Benutzungsgebühr. Sie beträgt je Schulkind und Wochen für

	07.30 Uhr bis 13:00 Uhr	07:30 bis 15:00 Uhr
Das 1.betreute Kind	37,50 €	51,10 €
Für ein zweites zeitgleich betreutes Kind	25,00 €	34,00 €
Für ein drittes zeitgleich betreutes Kind	15,00 €	20,00 €

Ab dem vierten zeitgleich betreuten Kind wird kein weiterer zusätzlicher Betrag erhoben.

- (2) Die Zahlungen der Gebühr ist im Voraus, bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungszeitraumes an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und sind über das Online- Verpflegungs- Programm Kita-Fino im Voraus zu zahlen.
- (4) Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft

Neuenkirchen, den 24.01.2023

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Christoph Trame

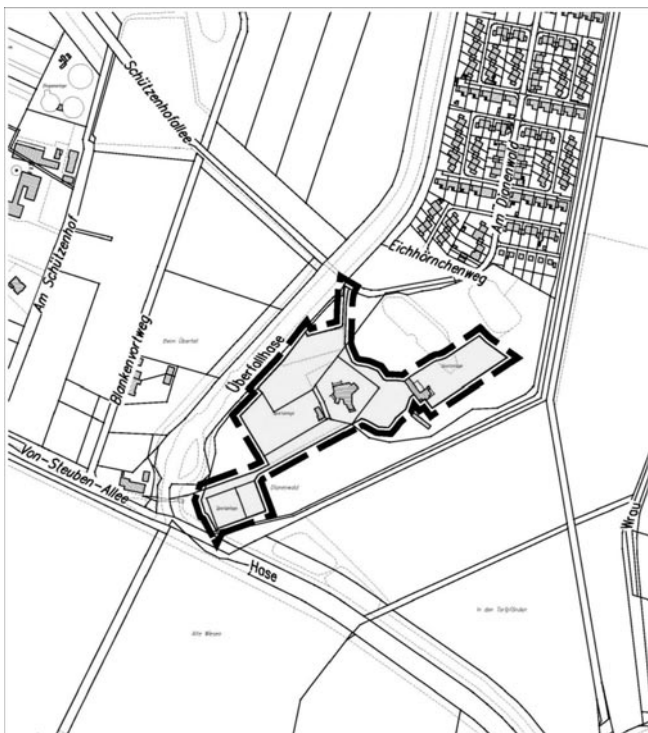
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2024

36

## Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 14.12.2023 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 24.01.2024 (Az.: 6.3-40-26-2023) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich liegt östlich der Ortslage Quakenbrücks, rund 850 m östlich der Bundesstraße (B 68) sowie ca. 750 m südlich der Dinklager Straße (L 845), unmittelbar nördlich des Gewässers "Hase", östlich der "Überfallhase" sowie westlich der "Wrau" im Bereich des "Schützenhofes". Der Geltungsbereich betrifft konkret die Grundstücke Gemarkung Quakenbrück, Flur 6, Flurstücke 2/20, 2/25, 2/26, 2/49 tlw., 2/160, 2/167 tlw., 2/168, 2/169 tlw. sowie 7/1. Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslegeplan entnommen werden:



Gegenstand der Änderung ist für eine Fläche von ca. 2,8 ha im Bereich des Schützenhofes die Umzonung von bislang dargestellten Grünflächen zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Sport, Erholung sowie Gastronomie am Schützenhof. Darüber hinaus werden die vorhandenen öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie die bestehenden Waldflächen und Straßenverkehrsflächen entsprechend des Bestandes dargestellt.

Die genehmigte 26. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Quakenbrück, 30.01.2024

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2024

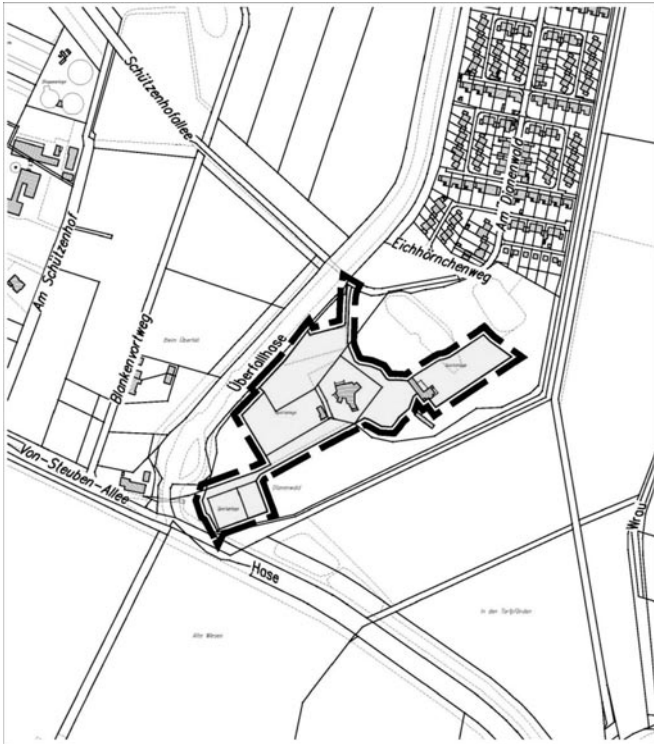
37

## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 "Schützenhof" der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 den Bebauungsplanes Nr. 79 "Schützenhof" nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage der im Parallelverfahren durchgeführten 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Artland entwickelt, die seitens des Landkreises Osnabrück mit Verfügung vom 24.01.2024 (Az.: 6.3-40-26-2023) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt wurde.

Das ca. 2,8 ha große Plangebiet liegt östlich der engeren Ortslage Quakenbrücks, rund 850 m östlich der Bundesstraße (B 68) sowie ca. 750 m südlich der Dinklager Straße (L 845), unmittelbar nördlich des Gewässers "Hase", östlich der "Überfallhase" sowie nordwestlich des Gewässers "Feriendorfzuleiter" im Bereich des "Schützenhofes". Am Nordrand verläuft die Straße „Schützenhofallee“ / „Am Dianenwald“. Der Gel-

tungsbereich betrifft konkret die Grundstücke Gemarkung Quakenbrück, Flur 6, Flurstücke 2/20, 2/25, 2/26, 2/49 tlw., 2/160, 2/167 tlw., 2/168, 2/169 tlw. sowie 7/1 (Schützenhof 1). Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Gegenstand der Bauleitplanung ist es, die geplanten baulichen Maßnahmen zur Entwicklung der Angebote für Freizeit, Naherholung und Tourismus planungsrechtlich vorzubereiten sowie die bestehenden Nutzungen des Schützenhofes, des Schützenvereins Quakenbrück von 1589 e.V., des Tennisvereins Quakenbrück e.V., der Wohnmobilstellplätze sowie der Freizeitballsportanlage der Stadt Quakenbrück planungsrechtlich abzusichern. Hierzu ist im vorliegenden Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) „Freizeit, Sport, Erholung, Gastronomie am Schützenhof“ gemäß § 11 BauNVO geplant. Darüber hinaus werden die vorhandenen öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ u. „Spielplatz“ sowie die bestehenden Waldflächen, zu erhaltene Einzelbäume und öffentliche Flächen zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bestand festgesetzt. Zudem werden auch die bestehenden Verkehrsflächen entsprechend des Bestandes festgeschrieben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 79 „Schützenhof“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die zugehörigen Planunterlagen zur o.g. Bebauungsplanänderung während der Dienststunden bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. a. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Quakenbrück, 30.01.2024

**Stadt Quakenbrück**  
Der Stadtdirektor  
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2024

38

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 114 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	19.474.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	19.139.000,00 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	9.504.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	9.504.000,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden in Höhe von 4.900.000,00 € veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

**Bad Essen**, den 28.11.2023

**Wasserverband Wittlage**  
Der Geschäftsführer  
Uwe Bühning

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 29.01.2024 unter dem AZ 11.3 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienststunden vom 19.02.-01.03.2024 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

**Bad Essen**, den 30.01.2024

**Wasserverband Wittlage**  
Der Geschäftsführer  
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2024

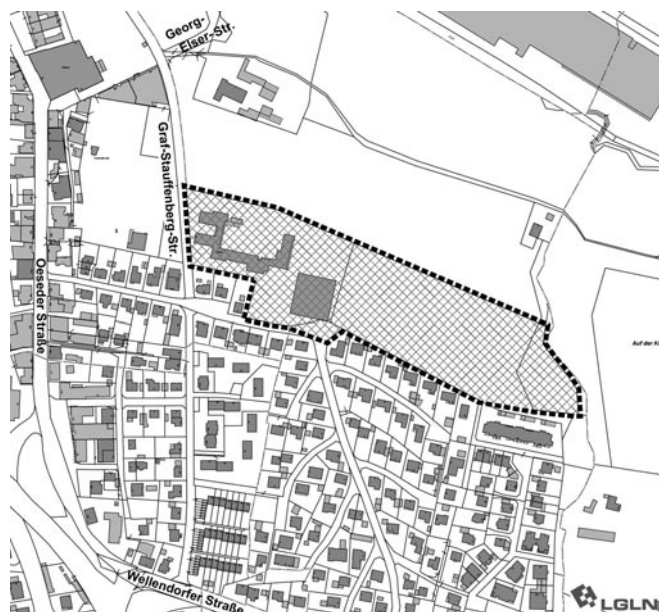
39

### **Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 291 „Michaelisschule“ mit Örtlichen Bauvorschriften gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024)**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander, bestätigt und beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 291 „Michaelisschule“ mit Örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung als Satzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs.1 NKomVG beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) entnommen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Bebauungsplan Nr. 291 „Michaelisschule“ mit Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 291 „Michaelisschule“ mit Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### **Hinweise:**

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des zuvor genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Ist Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, sind bei der Geltendmachung zu bezeichnen.

Georgsmarienhütte, 30.01.2024

**Stadt Georgsmarienhütte**

Bahlo

(Siegel)

Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2024

40

## **Jahresabschluss 2022 Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, hat mit Datum vom 25. August 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetr.VO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. [...]

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ [...]

Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 14. Dezember 2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am

05.10.2023 den Jahresabschluss 2022 einschließlich Lagebericht für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 404.189,40 € wird ein Betrag von 143.228,32 € als Erneuerungsrücklage in die zweckgebundenen Rücklagen eingestellt, sowie die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 154.241,41 € an den Haushalt der Stadt abgeführt. Der verbleibende Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 106.719,67 € wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

### Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2022 und der Jahresbericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 16.02.2024 bis 28.02.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 30.01.2024

Stadt Bad Iburg  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2024

41

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rieste für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rieste in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.415.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	7.812.000 € -1.396.700 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentliches Ergebnis	0 € 0 €

Gesamtergebnis	-1.396.700 €
----------------	--------------

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.163.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.299.700 €

2.3 der Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	56.000 €
---	----------

2.4 der Auszahlungen für Investitions- tätigkeiten	2.105.000 €
---	-------------

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.049.000 Euro
--	----------------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	306.900 Euro
--	--------------

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.268.500 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.711.600 €
Finanzmittelbestand 2024	-1.443.100 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.049.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

### § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

### § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

### § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 308.200 € festgesetzt

Rieste, den 01.02.2024

**Gemeinde Rieste**  
Der Bürgermeister  
Scholüke

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024**

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 30.01.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.02.2024 bis zum 27.02.2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05464) 9203-0 oder per Mail ([info@rieste.de](mailto:info@rieste.de)) erforderlich.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/rieste/finanzen/>

Rieste, den 01.02.2024

**Gemeinde Rieste**  
Der Bürgermeister  
Scholüke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.